

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 21. Krasnostaw, am 15. November 1916. Jahr 2.

320.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser vom Oesterreich und Apostolische König von Ungarn und Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den engiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In

einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mini-streiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Aus-bildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

321.

Auszeichnungen.

Sr. Majestät hat folgende Allerhöchste Auszeichnungen verliehen:

a) Wegen vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung:

1.) Dem Kreiskommandanten-Stellvertreter Oberstleutnant d. R. Alexander Ritter von Jasiński, das Ritterkreutz des Franz Josefs Ordens mit der Kriegsdekoration;

2.) Dem Oberleutnant i d. R. Wilhelm Greger, 2. landwirtschaftlichen Referenten, die neuerliche allerhöchste Anerkennung;

3.) Dem Referenten für Forstwesen, Forsteleven Valentin Tomaszewski das goldene Verdienstkreutz am Bande der Tapferkeitsmedaille.

b) Wegen aufopfernder und vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung:

4.) Dem Kreisarzte Linienschiffsarzt i. d. R. Dr. Emanuel Fügner das Ritterkreutz des Franz Josefs Ordens mit der Kriegsdekoration.

322.

Amnestie-Erlass

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des Polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p. F.Z.M.

Auf Grund dieses Erlasses wurden in 35 Fällen die gerichtlichen und in 89 Fällen die administrativen Strafen ganz oder teilweise nachgesehen.

323.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russichen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzu nehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das p o l n i s c h e H e e r bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:
BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur:
KUK.

324.

Bestimmungen über freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für dienigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilllgen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Aussliessung von Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind dienigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4). Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname): ....
2. Wohnort und Strasse: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Melgung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen äufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste" eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Train haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Nntersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bokannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung. oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt.— Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchuug vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der Angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtliche Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des Polnischen Heres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur

KUK

825.

Beistellung von Vorspännen.

In einzelnen Gemeinden haben sich Fälle ereignet, dass die Beistellung von Vorspännen nicht immer zeitgerecht, oft auch gar nicht erfolgt ist. Da in der Wintermonaten die Feldarbeiten beinahe gänzlich ruhen, muss die Beistellung von nun an stets pünktlich erfolgen, für die mir persönlich die Wojts und Soltyse verantwortlich bleiben.

Bei dieser Beistellung haben die Wojts und Soltyse vollkommen gerecht vorzugeben, da sonst Klagen einlangen, dass manche Beisteller zu oft herangezogen, andere aber direkt geschont werden. Dies darf nicht mehr vorkommen und es muss diesbezüglich ohne Rücksich auf die Stellung des Beistellers vorgegangen werden.

Ich ordne daher an:

Die Wojts und Soltyse haben von nun an Verzeichnisse anzulegen, aus welchen ersichtlich ist, wann, von wem, für welche Leistung und auf wie lange der Vorspann beigestellt wurde.

In dieses Verzeichnis haben die Gendarmeriepostenkommandanten des öfteren Einsicht zu nehmen.

826.

Weiderverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verborte des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bankörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, — welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass **das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist** und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes (§ 1 der Verordnung des AOK. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30) mit Geldstrafen bis 2000.— K oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, das im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn **gepfändet** werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommando ausfolgen darf.

Die in der Nähe der Bahnlinien dislozierten Gendarmerieposten sowie die Lst. Eisenbahnsicherungsabteilungen haben auf die Bevölkerung im diesem Sinne belehrend einzuwirken und die strikte Einhaltung des Weiderverbotes zu überwachen.

Änliche Bestimmungen haben auch für das unbeaufsichtigte Weiden von Vieh auf Strassengrund Anwendung zu finden.

327.

Abänderung der Bestimmungen über die zulassigkeit der Nachzahlung in Zuge der k. u. k. Heeresbahn Nord.

(Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. August 1916).

Den im engeren Kriegsgebiet reisenden Zivilpersonen ist die Fortsetzung der Reise über die Station hinaus, bis zu der ihre Fahrkarte gilt, und die Benützung eines Reiseweges, der von dem in der Fahrkarte bezeichneten abweicht, verboten. Im engeren Kriegsgebiete darf sohin zu den erwähnten Zwecken eine Nachzahlung im Zuge nicht erfolgen. Auch im weiteren Kriegsgebiete ist eine solche Nachzahlung nur insoweit gestattet, als das Reiseziel und der ganze Reiseweg ausserhalb des engeren Kriegsgebietes liegen.

Zivilpersonen, die dieses Verbot übertreten, werden bahnseits von der Beförderung ausgeschlossen und der nächsten Polizeibehörde angezeigt.

328.

Zulassung des Postverkehres mit der Schweiz, Dänemark und Norwegen.

(Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 29. August 1916).

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen einerseits und der Schweiz, Dänemark und Norwegen anderseits zugelassen.

Für diesen Verkehr gelten die gleichen Bedingungen wie sie mit der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 19. Juli 1916 für den Postverkehr mit den Niederlanden und mit Schweden aufgestellt wurden. (Siehe Punkt 297 des Amtsblattes Nr. 19).

329.

Beschlagnahme von Alteisen.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Oktober 1916 R. S. Nr. 81016/16 werden sämtliche Vorräte an Alteisen beschlagnahmt.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, den mit Legitimationen des k. u. k. Kreiskommandos versehen Einkäufern und deren Sammlern sämtiche Alteisenvorräte zu den festgesetzten Uebernahmspreisen unverweigerlich auszufolgen.

Verheimlichung, unbefugtes Sammeln und Handeln, Verkehr von Kreis zu Kreis mit Alteisen ist untersagt. Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft.

Besitzer grösserer Mengen von Alteisen, haben dieses dem Kreiskommando direkt abzuliefern.

Eisengiessereien und Maschinenfabriken kann Alteisen weiter nicht zugestanden werden.

Sollten durch Betriebseinstellung Arbeiter arbeitslos werden, so sind dieselben dem Kreisarbeitsvermittlungsamte zu melden.

Die Ablieferung des Alteisens hat bis zum 20. Dezember 1916 erfolgt zu sein. Nach Ablauf dieses Termines werden alle Alteisenvorräte konfisziert, die Schuldtragenden unnachsichtlich mit Gelstrafe und Arrest bestraft.

330.

Kohlenpreise ab 1. Oktober 1916.

Laut Zuschrift des Militärbergamtes Dąbrowa Nr. 11.670 vom 25. September 1916 wurden ab 1. Oktober nachstehende Kohlenpreise festgesetzt:

FÜR ALLE MILITÄRISCHEN UND ÄRARISCHEN LIEFERUNGEN: K 2.40 per Meterzentner netto ab Waggon Grube.

Von der „Tepege" (Generalkohlenvertrieb für Polen) werden bis auf weiteres folgende Verkaufspreise: pro Tonne = 1000 kg loko Waggon Grube notiert:

a) FÜR GEMEINDEN, SPITÄLER, SCHULEN UND WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN:

Stück, Würfel I und Würfel II	K 27.—
Nuss I	„ 25.—

b) FÜR INDUSTRIEWERKE, GROSSHÄNDLER, APPROVISIONIERUNGSKOMITEES:

Stück, Würfel I und Würfel II	K 28.—
Nuss I	„ 25.50
„ II	„ 23.50
Gries	„ 21.50
Förderkohle	„ 20.—
Staubkohle	„ 11.—

c) FÜR SELBSTVERBRAUCHER, KLEINE KONSUMENTEN, KLEINE HÄNDLER:

Stück, Würfel I und Würfel II	K 30.—
Nuss I	„ 26.70
„ II	„ 24.20
Gries	„ 22.—
Förderkohle	„ 20.50
Staubkohle	„ 11.—

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass infolge Mangels an Grobsorten die Abnehmer meistens mit Kleinsorten bedient werden müssen.

331.

Reisebestimmungen-Anfragen.

Da beim AOK. täglich von Militär- und Zivilbehörden, von einzelnen Militär- und Zivilperson, Firmen und dgl. direkt schriftliche und telegraphische Anfragen und Ansuchen einlagen, welche Reiseangelegenheiten zum Gegenstande haben, hat das AOK. mit dem Befehle vom 12. Oktober 1916 O. Op. Nr. 137.065 eröffnet, dass derartige Ansuchen in Hinkunft keiner Erledigung mehr zugeführt werden, nachdem jedermann die Möglichkeit geboten ist, sich bei den Militär- bezw. Passbehörden die nötigen Auskünfte einzuholen.

332.

Massnahmen gegen Preistreiberei.

Moszek Begleiter aus Izbica ist schuldig, dass er in den Monaten Juni und Juli l. J. beim erwerbsmässigen Verkaufe von Fleisch ein Pfund dasselben um 4 Kronen, wesentlich aber über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass verkaufte und dadurch einen Preis erzielt hat, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert. Hiefür wurde er durch das Friedensgericht in Krasnostaw mit einer Geldstrafe von 150 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einem Monat Arrest bestraft.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

333.

Gerichtsurteile.

I) Das Militärgericht in Krasnostaw hat nach der am 20. Oktober l. J. wieder den Stanislaus Jabłoński wegen Entwendens von einem Sack durchgeführten Hauptverhandlung denselben schuldig gesprochen und ihn mit 8 tägigen Arreste bestraft.

II) Dasselbe Gericht hat nach der am 24. Oktober l. J. gegen deu Feldmann Leib aus Zakręcie, Gem. Krasnostaw wegen Bestechung begangen dadurch, dass er dem bei ihm nach den verbotenen Waren revidierenden Soldaten mit der Absicht, ihn zur Verletzung seiner Dienstpflicht zu verleiten, eine 20-Krone Note in die Tasche hineingesteck hat, durchgeführten Hauptverhandlung den Angeklagten schuldig gesprochen und ihn mit Arreste von 3 Monaten bestraft.

Der Kreiskommandaut hat das Urteil bestätigt, die Arreststrafe jedoch im Gnadenwege in eine Geldstrafe von 2500 Kronen umgewandelt.

III) Am 3. November l. J. wurde gegen Stanislaus Darmochwał, Anton Marucha, Szymon Czajka und Johann Kuchta wegen Verbrechens des Diebstahles und Teinehmung am selben die Hauptverhandlung durchgeführt. Das Kriegsgericht hat die drei Erstgenannten des Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 u. 461 : c MSTG. begangen dadurch, dass sie der Marie Miszczak in Zastawie ein Pferd im Werte von 200 Rubel gestohlen haben — den Letztgenannten des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahle nach §§ 477, 487 : a, b, MSTG. begangen dadurch, dass er dieses Pferd gekauft hat — schuldig gesprochen uud den Stanislaus Darmochwał aus Stężyca mit 1-järigen schweren Kerker, Anton Marucha aus Zakręcie mit 10-monatigen schweren Kerker, Szymon Czajka aus Stężyca mit 6-monatigen schweren Kerker und Johann Kuchta aus Łopiennik ruski mit 8 monatigen Kerker bestraft.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).